

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.</p> <p>Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	17. Sitzung FA NB / 22.04.2023 / 13:15 – 14:15 Uhr
TOP:	03 – ISSB SASB Internationalisation
Thema:	Internationalisierung der SASB Standards
Unterlage:	17_03_FA-NB_ISSB_SASB_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
17_03	17_03_FA-NB_ISSB_SASB_CN	Cover Note
17_03a	17_03a_FA-NB_ISSB_SASB_Präsi	Überblick über den Hintergrund und den Zeitplan dieses ISSB Projekts
17_03b	17_03b_FA-NB_ISSB_SASB_ED	ISSB Exposure Draft – Methodology for Enhancing the International Applicability of the SASB Standards and SASB Standards Taxonomy Updates (per E-Mail verschickt am 11. Mai 2023)

Stand der Informationen: 16.05.2023

2 Ziele der Sitzung

- 2 Der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) diskutiert den vom ISSB am 11. Mai 2023 veröffentlichten Exposure Draft (ED) *Methodology for Enhancing the International Applicability of the SASB Standards and SASB Standards Taxonomy Updates* und die vom ISSB diesbezüglich zur Kommentierung gestellten Fragen. Ziel ist es, anhand der Diskussion des FA NB für die kommende FA NB-Sitzung einen Stellungnahmeentwurf vorzubereiten, der in der FA NB-Sitzung im Juli 2023 finalisiert werden soll.

Die Hintergründe, der Zeitplan, die vom IASB vorgeschlagene Methode und die im ED aufgeführten Konsultationsfragen des ISSB sind in der Präsentation (vgl. Sitzungsunterlage **17_03a**) dargestellt. Der ED des ISSB wurde dem FA NB am 11. Mai 2023 zugeschickt (**17_03b**). Weitere Anhaltspunkte für die Diskussion im FA NB werden in dieser Unterlage angeführt.

3 Hintergrund und aktueller Stand des Projekts

- 3 Am 1. August 2022 ist die Value Reporting Foundation, der der ursprünglich US-amerikanische SASB angehörte, in der IFRS Foundation aufgegangen. Damit ist die Verantwortung für die weitere Überarbeitung der SASB-Standards auf den International Sustainability Standards Board (ISSB) übergegangen. Dies gilt unabhängig davon, dass diese Standards keine IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) darstellen und bspw. nicht verpflichtend anzuwenden sind, um Nachhaltigkeitsberichte im Einklang mit den IFRS SDS zu erstellen. Allerdings sind klimarelevante Angaben aus diesen Branchenstandards bereits im IFRS S2 Climate-related Disclosures aufgenommen (Appendix B). Mit der noch für 2023 geplanten Verabschiedung des IFRS S2 werden diese branchenbezogenen Anforderungen für Unternehmen verpflichtend, die nach IFRS SDS berichten.
- 4 Für die übrigen Anforderungen der SASB-Standards (sog. *non-climate related* Metriken) hat der ISSB im März 2023 den Prozess zur eng abgegrenzten Überarbeitung dieser Standards angestoßen, mit dem Ziel, die ca. 200 derzeit US-amerikanisch geprägten Referenzen für die Ermittlung von *Key Performance Indicators* zu internationalisieren. Die SASB Standards sind eine wichtige Informationsquelle für Unternehmen, die in Anwendung des IFRS S1 (aber in Ermangelung spezifischer IFRS SDS) die für ihre Branche und ihr Unternehmen wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen und relevante Metriken identifizieren müssen. Der ISSB strebt vor diesem Hintergrund an, die Überarbeitung der SASB Standards noch vor dem Erstanwendungszeitpunkt der IFRS SDS (1. Januar 2024) abzuschließen. Damit würde die Anwendbarkeit der SASB Standards für Unternehmen weltweit sichergestellt.
- 5 Ein Konsultationsprozess für die Überarbeitung und Pflege der SASB Standards oder vergleichbarer Verlautbarungen ist weder beim ISSB noch beim IASB etabliert. Die vom ISSB vorgeschlagene Methode zur Überarbeitung der SASB Standards wurde daher im Oktober 2022 vom Due Process Oversight Committee (DPOC) diskutiert und genehmigt. Im Ergebnis wird nicht die Überarbeitung der SASB Standards zur Konsultation gestellt, sondern die dafür vorgeschlagene Methode. Die Überarbeitung der SASB Standards wird nach Berücksichtigung der Stellungnahmen zum vorliegenden ED *Methodology* zu einem derzeit noch nicht festgelegten Zeitpunkt, für einen sog. *review* veröffentlicht. Ob mit diesem *review* eine weitere Aufforderung zur Kommentierung einhergeht, ist derzeit offen.

4 Sitzung des FA NB

- 6 Der ISSB hat einen neuartigen Konsultationsprozess gewählt, der nicht auf die Beurteilung der konkreten Änderungen abstellt, sondern auf die vom ISSB vorgeschlagene Überarbeitungsmethode. Damit ist eine Aussage zu den konkreten Auswirkungen der Überarbeitung nicht möglich.

Bspw. kann anhand des vorgelegten ED *Methodology* nicht beurteilt werden, ob sich – wie vom ISSB angestrebt – tatsächlich keine inhaltlichen Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Angaben gem. der SASB Standards ergeben.

- 7 Aus dem gleichen Grund ist bspw. auch Frage 3(c) des ED (siehe nachstehend) kaum beantwortbar.

(c) Could the revised metrics resulting from any specific revision approaches or combination of approaches pose problems for the preparers applying them? Why or why not?

Darin wird nach möglichen Anwendungsproblemen gefragt. Diese sind jedoch ohne Kenntnisse der konkreten Änderungsvorschläge für die Metriken nicht ermittelbar.

- 8 Wann und in welcher Form der sog. *review* der geänderten SASB Standards geplant ist und ob der ISSB im Rahmen des *review* auch die Möglichkeit einräumen wird, zu konkreten Änderungen Stellung zu nehmen, ist derzeit offen.
- 9 Fraglich ist, ob der FA NB diese Vorgehensweise des ISSB für angemessen hält. Dafür spricht, dass die SASB Standards nicht unmittelbar anwendungspflichtig sind und es sich bei dieser Überarbeitung ohnehin „nur“ um eine Internationalisierung der bisherigen US-amerikanisch geprägten Metriken handelt. Inhaltliche Änderungen sind dagegen nicht intendiert. Zudem hat der ISSB die grundsätzliche zukünftige Befassung mit den SASB Standards in Aussicht gestellt und fragt in der vorliegenden Konsultation (Frage 5) die dafür aus Sicht der Stellungnehmenden relevanten Themen ab. Es wird somit zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit bestehen, umfassend zu den SASB Standards Stellung zu nehmen.
- 10 Allerdings sind die SASB Standards bereits für alle Unternehmen relevant, die ab dem 1. Januar 2024 im Einklang mit IFRS SDS über ihre Nachhaltigkeitsthemen berichten wollen. IFRS S1 verpflichtet die Unternehmen, die SASB Standards – in Ermangelung konkreter IFRS SDS – für die Identifikation wesentlicher Berichtsthemen und Metriken heranzuziehen. Ferner ist anhand des konkreten Beispiels für die Überarbeitung eines SASB Standards (vgl. *ED Methodology*, Appendix C, Example 1 Electric Utilities & Power Generators, S. 20-29) ersichtlich, dass die vorgesehenen Überarbeitungen sehr umfangreich ausfallen können.
- 11 Denkbar ist, zumindest die sinnvolle Ausgestaltung des *review*-Prozesses beim ISSB anzuregen (bspw. Möglichkeit inhaltlicher Rückmeldung zu den vorgenommenen Änderungen der SASB Standards, Informationen über den Zeitplan mit ausreichend zeitlichem Vorlauf, Minstdauer des *reviews* o.ä.).
- 12 Die weiteren Fragen zur Konsultation selbst, sind in der Präsentation aufgeführt und betreffen insbesondere die vorgeschlagene Überarbeitungsmethode. Für die Überarbeitung der ca. 200

Metriken werden fünf mögliche (auch kombinierbare) Ansätze dargestellt und anhand von Beispielen illustriert. Die dargestellten Änderungsansätze decken grundsätzlich die möglichen Anwendungsfälle für bislang US-amerikanisch geprägte Metriken ab. Nicht beurteilbar bleibt aufgrund der lediglich allgemeinen Beschreibung der Vorgehensweise, ob alle verfügbaren Ressourcen und Quellen für andere (international akzeptierte oder lokal verbreitete, sinnvolle) Metriken genutzt wurden bzw. werden. Anderenfalls wäre es zumindest denkbar, dass bspw. eine Metrik mit einer allgemeinen Definition umschrieben wird oder gestrichen wird, obwohl eine sinnvolle Vorgabe existiert.

- 13 Besondere Bedeutung hat die Konsultationsfrage 5, in der der ISSB – zusätzlich zu dieser vorgeschlagenen sehr eng abgegrenzten Überarbeitung – auf die geplante zukünftige Befassung mit den SASB Standards hinweist und um Rückmeldung dazu bittet, welche Aspekte hier als kritisch erachtet werden und welche konkreten Anmerkungen und Vorschläge zur Überarbeitung bestehen. Hier sind vielfältige Anmerkungen denkbar, die bspw. auf die Angleichung (*alignment*) von Anforderungen des ISSB einerseits und der ESRS andererseits abzielen könnten (z.B. Angleichung der Sektorabgrenzung oder ausgewählter Metriken). Zudem könnte hinterfragt werden, ob die derzeitige Ausrichtung der SASB Standards (z.B. Investorenorientierung, Granularität, Verpflichtungsgrad) im Einklang mit der konzeptionellen Ausrichtung der ISSB SDS steht. Eine Angleichung zwischen ISSB SDS und SASB Standards ist zudem nicht nur in konzeptioneller Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die gewählte Terminologie sinnvoll.

14 **Fragen zur Diskussion im FA NB**

Wie beurteilt der FA NB die vom ISSB gewählte Vorgehensweise zur Konsultation der Änderungen der SASB Standards?

Wie beurteilt der FA NB die vom ISSB vorgeschlagene Methode zur Überarbeitung der SASB Standards? (Fragen 1 bis 4)

Welche Themen sollte der ISSB im Rahmen der zukünftigen Befassung mit den SASB Standards berücksichtigen?